



c/o Eidg. Departement für  
auswärtige Angelegenheiten  
3003 Bern

## STATUTEN DES FC EDA

### I Name, Sitz und Zweck

---

- Art. 1 Unter dem Namen FC EDA (Fussballclub Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten) besteht ein Verein nach den Bestimmungen von Art. 60 ff ZGB. Er ist Mitglied des Schweizerischen Firmensport-Verbandes und des Regionalverbandes Bern. Er ist politisch und konfessionell neutral. Die Clubfarben sind rot/weiss.
- Art. 2 Sitz des Vereins ist Bern.
- Art. 3 Zweck des FC EDA ist die Ausübung des Fussballsports und die Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern, seien dies Angestellte des EDA oder Externe. Der FC EDA unterhält zwei Mannschaften im aktiven Meisterschaftsbetrieb.

### II Mitgliedschaft

---

- Art. 4 Der FC EDA besteht aus Aktivmitgliedern und Passivmitgliedern.  
*Aktivmitglied* kann werden, wer sich an den fussballerischen Aktivitäten des Vereins aktiv beteiligt.  
*Als Passivmitglied* kann dem FC EDA beitreten, wer sich als Freund und Gönner zu den Bestrebungen des Vereins bekennt.
- Art. 5 Die Aufnahme in den FC EDA erfolgt durch den Vorstand. Sie wird anlässlich der ordentlichen Generalversammlung den Mitgliedern zur Bestätigung unterbreitet. Jedes Aktivmitglied erhält bei seinem Eintritt die Statuten. Den Passivmitgliedern werden diese nur auf ausdrückliches Begehren hin ausgehändigt.
- Art. 6 Jedes Aktivmitglied hat ein aktives und passives Wahlrecht für den Vorstand, sowie ein Stimmrecht bei Beschlüssen im Rahmen der Generalversammlung.
- Art. 7 Jedes Aktivmitglied hat an der ordentlichen Generalversammlung teilzunehmen. Eine Verhinderung ist schriftlich dem Präsidenten mitzuteilen.
- Art. 8 Der Mitgliederbeitrag ist bis Ende August des laufenden Jahres zu bezahlen. Spieler, welchen den Mitgliederbeitrag bis Ende August des jeweiligen Beitragsjahres nicht einbezahlt haben, sind für diese Saison nicht spielberechtigt.
- Art. 9 Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung an die Generalversammlung erfolgen.
- Art. 10 Ein Aktivmitglied, welches zwei Jahre lang seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, wird vom Finanzchef persönlich dazu aufgefordert. Bei Verweigerung der Zahlung erlischt die Mitgliedschaft auf die nächste ordentliche Generalversammlung hin. Der Verlust der Mitgliedschaft ist an der nächsten Generalversammlung bekanntzugeben. Wenn eine Diskussion verlangt wird, ist über die Mitgliedschaft mit 2/3-Mehr zu beschliessen.

### III Organisation

---

- Art. 11 Oberstes Organ des FC EDA ist die Generalversammlung. Die Geschäftsführung obliegt dem Vorstand. Die Kassaführung wird vom Revisor beaufsichtigt.
- Art. 12 Jedes Aktivmitglied wird mindestens vier Wochen vor der GV zur Teilnahme eingeladen. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind bis 14 Tage vorher dem Präsidenten einzureichen. Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht werden, können nicht behandelt werden. Nach diesem Termin wird jedem Aktivmitglied eine detaillierte Traktandenliste zugestellt, welche materiell nicht mehr verändert werden kann.
- Art. 13 **Der Vorstand** setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Leiter Spielbetrieb, dem Finanzchef, dem Trainer, dem Chef Kommunikation/Information intern und extern. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung für jeweils ein Jahr mit absolutem Mehr gewählt. Der Präsident wird einzeln, die anderen Mitglieder einzeln oder zusammen gewählt. Sofern mehrere Wahlgänge notwendig sind, gilt nach dem zweiten, d.h. beim dritten Wahlgang, das relative Mehr.  
Die Wahlen finden offen statt, sofern nicht Antrag auf geheime Wahlen gestellt wird. 1/3 der stimmberechtigten Anwesenden kann eine geheime Wahl verlangen.
- Art. 14 **Dem Präsidenten** obliegt die Führung des FC EDA. Er beruft die ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen ein und leitet diese auch. Bei Stimmgleichheit steht ihm der Stichentscheid zu. Der Präsident pflegt den Kontakt zum EDA und bemüht sich um den jährlichen Beitrag seitens EDA an den Spielbetrieb.
- Art. 14<sup>bis</sup> **Vizepräsident:** Der FC EDA verzichtet auf die Ernennung und Wahl eines Vizepräsidenten. Bei Verhinderung des Präsidenten anlässlich der Durchführung der Generalversammlung (GV) oder der ausserordentlichen Generalversammlung (aGV), wählt die GV oder aGV ein Mitglied des Ausschusses zum sogenannten Tagespräsidenten für die Dauer der GV oder aGV. Bei länger dauernder Verhinderung des Präsidenten bestimmt der Vorstand einen Präsidenten ad Interim.
- Art. 15 **Der Leiter Spielbetrieb** vertritt den Verein gegenüber dem Schweiz. Firmensportverband, dem Regionalverband Bern und der Sportplatzkommission. Er koordiniert den Spielkalender und ist verantwortlich für die Lizenzenverwaltung.
- Art. 16 **Der Finanzchef** obliegt die Sorge um die Finanzen des FC EDA und die Führung der Vereinskasse. Er erstellt zuhanden der ordentlichen Generalversammlung den jährlichen Finanzbericht mit Jahresrechnung, Vermögensstand, Jahresumsatz, Vermögensrechnung sowie dem Budget für die kommende Spielsaison.
- Art. 17 **Der Trainer** organisiert und verantwortet den Spiel- und Trainingsbetrieb. Er fasst zuhanden der ordentlichen Generalversammlung einen technischen Jahresbericht.
- Art. 18 **Der Chef Kommunikation/Information intern** ist verantwortlich für die Kommunikation und Information innerhalb dem Verein. Er übernimmt organisatorische und planerische Tätigkeiten wie bspw. die Organisation der GV.
- Art. 19 Der **Chef Kommunikation/Information extern** ist für die Kommunikation und Information mit vereinsexternen Stellen zuständig und stellt die Koordination zwischen der aktiven Mannschaft und den «Selections» sicher. Er unterstützt bei organisatorischen und planerischen Tätigkeiten. Der Chef Kommunikation/Information extern ist die Ansprechperson der Redaktoren der FC EDA Website und sozialen Medien und stellt sicher, dass die Statuen bei Bedarf aktualisiert werden.
- Art. 20 **Der Revisor** führt eine jährliche Buchhaltungsrevision zuhanden der ordentlichen Generalversammlung durch. Anstatt einen separaten Revisorenbericht zu erstellen, bestätigt er die durchgeführte Revision mit seiner Unterschrift und Datum auf dem Finanzbericht des Finanzchefs.  
**Die Wahl des Revisors erfolgt nach dem Wahlmodus gem. Art. 13.**

Art. 21 **Der Materialwart** ist verantwortlich für das Materialinventar.

#### IV Finanzen

---

Art. 22 **Haftbarkeit:** Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit ist ausgeschlossen.

Art. 23 **Einnahmen:** Die Kasse des FC EDA wird gespeisen durch

- a) die Jahresbeiträge der Aktivmitglieder; diese betragen CHF 200.- für reguläre Spieler der aktiven Mannschaften.
- b) Der Betrag für Spieler der Mannschaft „Selections“ beträgt CHF 100.-. Dazu gibt es die Möglichkeit eines Freiwilligenbeitrags, für solche Spieler, welche sehr oft spielen
- c) die Gönnerbeiträge der Passivmitglieder
- d) ausserordentliche Beiträge (Spenden, Sponsoring, etc.).
- e) Beitrag seitens EDA an den Spielbetrieb

Art. 24 Der Vorstand kann ein Aktivmitglied, welches sich in finanzieller Not befindet, resp. wenn besondere Umstände vorliegen, ganz oder teilweise von seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem FC EDA entbinden.

Art. 25 **Ausgaben:** Die Finanzen werden wie folgt verwendet:

- a) ordentliche Ausgaben des FC EDA: Spielauslagen, Turnhalle und Platzmiete, Verbandsbeiträge, Verwaltungsauslagen, Spielmaterial, Spielerbussen, etc.
- b) ausserordentliche Aktionen des FC EDA: Reisen, Turniere, etc.

Art. 26 Der Vorstand kann ausserhalb des bewilligten Budgets über 20 % der Einnahmen verfügen und ist verpflichtet, die allfälligen Ausgaben an der folgenden GV zu erläutern.

#### V Änderung der Statuten

---

Art. 27 Änderungen dieser Statuten können durch Beschluss einer ordentlichen Generalversammlung mit 2/3-Mehr vorgenommen werden.

#### VI Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

---

Art. 28 **Auflösung des Clubs:** Die Auflösung des Vereins kann nur an einer Generalversammlung beantragt werden, wobei in der Einladung speziell auf dieses Traktandum hingewiesen werden muss. Eine Auflösung darf nicht erfolgen, solange noch 11 Mitglieder den Fortbestand des Vereins wünschen. Das Vereinsvermögen, das nicht unter die Mitglieder verteilt werden darf, ist im Falle einer Auflösung des Vereins einer wohltätigen Organisation zu überweisen.

Art. 29 Über alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle entscheidet der Vorstand, ggf. unter nachträglicher Unterbreitung der Angelegenheit an die Generalversammlung.

Art. 30 **Inkrafttreten:** Diese Statuten treten am Tage nach der Annahme durch die Generalversammlung in Kraft.

*Diese Version ersetzt diejenige vom August 2018*

Bern, Dezember 2020

Der Präsident:



Leiter Spielbetrieb:



Der Chef Kommunikation/  
Information Intern:



Der Finanzchef:



Der Chef Kommunikation/  
Information extern



Der Trainer

